

1 0. AUG. 2023

Finanzamt  
Wiedenbrück



Finanzverwaltung NRW 33372 Rheda-Wiedenbrück

Erledigt:

Firma  
Holzbau Petermeier GmbH  
Weststr. 10  
33397 Rietberg

Telefonnummer  
05242 934-0

Steuernummer / Aktenzeichen  
347/5839/0263 VBZ 33

Datum  
09.08.2023

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Holzbau Petermeier GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

33397 Rietberg, Weststr. 10

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
  - Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
- nachhaltig erbringt und
- unter der Steuernummer **347/5839/1663 (StNr. des uStl. Organträgers)**
  - unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE205514104**
- registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 20.09.2025**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienststempel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Dienstgebäude**  
Am Sandberg 56  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
www.finanzamt.nrw.de

**Telefon**  
05242 934-0  
**Telefax**  
0800 10092675347  
**Telefax Ausland**  
0049 5242 934-1202

**Telefonische Servicezeiten**  
Mo. - Do. 7:00 bis 18:00 Uhr Fr. 7:00 bis 16:00 Uhr  
**Servicezeiten vor Ort**  
Mo. - Mi. 7:00 bis 13:00 Uhr Do. 7:00 bis 18:00 Uhr  
Fr. 7:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

**BBk Bielefeld**  
IBAN DE81 4800 0000 0047 8015 00  
BIC MARKDEF1480

Öffentliche Verkehrsmittel: Folgen Sie der Hinweisbeschilderung "Kreisberufsschulen"

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.